

# Statuten für den Verein „Heimatbund Freilichtmuseum Stehrerhof“

*Neukirchen an der Vöckla*

## 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „HEIMATBUND FREILICHTMUSEUM STEHRERHOF“ und hat seinen Sitz in Neukirchen an der Vöckla.

## 2. Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines besteht in der Erhaltung des für das Hausruckviertel typischen Bauernhofes, dem Stehrerhof, in seiner ursprünglichen Form. Der Verein bemüht sich um die Heimat- und Denkmalpflege, daß bodenständige Handwerk, Brauchtum, Arbeits- und Lebensweise und der für das Hausruckviertel typischen Anlagen.

## 3. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

## 4. Mitglieder- Rechte und Pflichten

Jedermann, das sind physische und juristische Personen, die mit den Zielen des Heimatbundes einverstanden sind, können Mitglied werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Über alle Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Heimatbundes nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Heimatbundes teilzunehmen.

Ein Austritt aus dem Heimatbund muß schriftlich bekanntgegeben werden. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft mit dem abgelaufenen Vereinsjahr. Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht leisten, gelten als ausgetreten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben.

## 5. Die Mittel des Vereines

Der Verein führt das Freilichtmuseum Stehrerhof als lebendiges „Bauernmuseum“ in traditioneller Form und soweit möglich, mit traditionellen Betriebsmitteln. Dadurch soll erreicht werden, daß ein bäuerlicher Betrieb, traditionell geführt, im Sinne des Landarbeitergesetzes erhalten bleibt. Eigentümer dieses bäuerlichen Betriebes ist der Verein. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Betriebes, regelmäßige Jahresbeiträge, Spenden, Veranstaltungen, Verkauf von Werbematerial und öffentlichen Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder wird von der Vollversammlung alljährlich festgelegt.

## 6. Vorstand des Vereines

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, den zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und zusätzlichen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, sich selbst weitere Mitglieder hinzuzuwählen. Er hält in der Regel nur bei Bedarf Sitzungen ab, die der Obmann einberuft, bzw. wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen, muß der Obmann eine solche einberufen. Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.

Dem Vorstand obliegen:

- die Erledigung aller nicht ausdrücklich der Vollversammlung übertragenen Angelegenheiten,
- die Festsetzung der Vollversammlung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### 7. Vollversammlung

Auf der alljährlich stattfindenden Vollversammlung ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Die Vollversammlung behandelt die Geschäfte der Tagesordnung und solche Anträge, die von Mitgliedern acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt wurden.

Sie wählt die Funktionäre des Vereines für den Zeitraum von fünf Jahren und vollzieht die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Versammlungen und Veranstaltungen sind vorgesehen.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Außer im Falle von Satzungsänderungen oder Auflösung entscheidet die Stimmenmehrheit.

#### 8. Kontrolle

Die Überprüfung der Geldgebarung steht zwei Rechnungsprüfern zu. Sie werden von der Vollversammlung bestimmt, die auch die Entlastung erteilt und gehören dem Vorstand nicht an.

#### 9. Satzungsänderungen

Die Satzungen des Vereines können durch Beschluß der Vollversammlung geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Satzungen können nur mit 2/3 der Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt war.

#### 10. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen Zusammensetzung auf ein an den Vorstand gestelltes Ansuchen hin veranlasst wird. Es besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen zusätzlich einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind endgültig.

#### 11. Auflösung des Vereines

Im Falle einer Auflösung des Vereines hat das gesamte Vermögen mit allen Rechten und Pflichten mit Ausnahme von Leihgaben, in das Eigentum der Gemeinde Neukirchen/ Vöckla überzugehen, die es zum Zweck der Heimatpflege weiter zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereines kann nur mit  $\frac{3}{4}$  % Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die entsprechende Einladung mit der Tagesordnung der auflösenden Vollversammlung muß jedem Mitglied zugehen.

#### 12. Geschäftsordnung

Alle über diese Satzungen hinausgehenden Bestimmungen werden in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt, die von der Vollversammlung beschlossen werden muß.

#### 13. Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung

Entsprechend §4 des Vereinsgesetzes von 1867 - RGBL. 134, ist der jeweilige Obmann des Vereines, beziehungsweise dessen Stellvertreter zeichnungs- u. vertretungsberechtigt.



**SICHERHEITSDIREKTION**  
**FÜR DAS BUNDESLAND OBERÖSTERREICH**  
Vereinsreferat  
Nietzschestraße 33, 4021 Linz

An den Verein  
„Heimatbund Freilichtmuseum Stehrerhof“  
z.H. Obmann  
PILLICHSHAMMER Johann  
p.A. Freilichtmuseum Stehrerhof  
Postfach 2  
4872 Neukirchen a.d. Vöckla

DVR 0012173  
Zahl  
Vr-771/2001

Sachbearbeiter  
Frau E. Doblmann

Telefon/Fax  
Tel. 0732/7803/2306  
Fax 0732/7803/2031

Datum  
16.05.2001

**B e s c h e i d**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 257/1993, wird nach dem Inhalt des Ihnen beigeschlossenen rückgemittelten Statutenexemplares die **Umbildung** des Vereines

**„Heimatbund Freilichtmuseum Stehrerhof“**  
**mit dem Sitz in Neukirchen an der Vöckla**  
nicht untersagt.

**Begründung**

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG 1991, da Ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2.500.- (€ 181,68) zu entrichten.

Für den Sicherheitsdirektor:

Beilage: 1 Statut

Mag. Winter, OR, e.h.

F.d.R.d.A.:

Ergeht nachrichtlich an die BH Vöcklabruck